

(unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Nieders. Hundegesetzes - Stand Juli 2013)

Bereits vor Aufnahme eines Hundes hat, wer einen Hund in Niedersachsen halten möchte, sich mit den Bestimmungen des Nieders. Hundegesetzes (NHundG) in der Fassung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl 2011, S. 130 ff.) vertraut zu machen. Nachfolgend sind hier einige der wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes auszugsweise abgedruckt:

### **1. Kennzeichnung des Hundes**

Seit dem 1.7.2011 müssen alle Hunde durch einen Transponder (Chip) gekennzeichnet werden (§ 4 NHundG).

### **2. Haftpflichtversicherung**

Hundehalter sind seit dem 1.7.2011 zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihren Hund verpflichtet. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 € und Sachschäden von mindestens 250.000,00 € abzuschließen (§ 5 NHundG).

### **3. Sachkundenachweis für jeden Hundehalter ab 1.7.2013**

Seit Juli 2013 müssen alle Hundehalter ihre Sachkunde im Umgang mit Hunden nachweisen (§ 3 NHundG). Die Sachkundeprüfung wird von Hundeschulen und Tierärzten abgenommen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten anerkannt wurden. Entsprechende Listen werden unter der Seite des zuständigen Ministeriums ([www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de)) zur Verfügung gestellt. Hundehalter, die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen (Nachweis z. B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung). Ebenso gelten bestimmte Personenkreise als sachkundig: z. B. Tierärzte, Hundehalter, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung bereits erfolgreich abgelegt haben oder Halter von Blindenführhunden oder Behindertenbegleithunden.

### **4. Mitteilungspflicht an das Zentralregister ab 01.07.2013**

Seit Juli 2013 muss ein Hundehalter vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und seinem Hund machen. Ältere Hunde müssen vom Hundehalter innerhalb eines Monats ab Beginn der Hundehaltung diese Angaben machen (§ 6 NHundG). Die Registrierung wird durch die GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt, wofür eine einmalige Gebühr erhoben wird. Für jede Online-Registrierung werden Kosten in Höhe von 14,50 € (zuz. MwSt.) anfallen. Eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 23,50 € (zuz. MwSt.). Die Registrierung ist unter: „[www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de)“ oder telefonisch beim Hunderegister unter 0441/ 39010400 vorzunehmen. Eine Registrierung ausschließlich bei anderen freiwilligen Portalen, z.B. „Tasso“ o.ä., ist nicht ausreichend!

### **5. Gefährliche Hunde**

Für die Haltung von Hunden, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben und ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt in Niedersachsen festgestellt hat, dass von diesen Hunden eine Gefahr für die öffentliche Si-

cherheit ausgeht, wird eine Erlaubnis benötigt (§ 7 Abs. 1 NHundG). Der Hundehalter hat nach der Feststellung der Gefährlichkeit unverzüglich eine Erlaubnis beim Landkreis als Fachbehörde zu beantragen (§ 9 Satz 1 NHundG).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Saterland, Zimmer O.15, telefonisch unter 04498/940-130 oder per E-Mail unter [naber@saterland.de](mailto:naber@saterland.de)